

Bieterinformation 7 vom 24.09.2014

**zum Vergabeverfahren „Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement“
(veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU am 09.08.2014, Nr. 2014/S 152-273391)**

Bieterfragen zu A. Teil III: Leistungsbeschreibung

1. Teil V. Punkt 2

Für die Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen stellt der Auftraggeber das webbasierte Datenbanksystem EurekaPlus 2.0 zur Verfügung. Das webbasierte Datenbanksystem EurekaPlus 2.0 ist ein IT-System, das eine „durchgängige Systemunterstützung ohne Systembrüche für ein effizientes Fördermanagement“ (Fachgrobkonzept EurekaPlus 2.0, Seite 2) beinhaltet. Für die ausgeschriebenen Leistungen ist die Bereitstellung der Funktionalität der Datenbank EurekaPlus 2.0 zu Beginn der Leistungserbringung unabdingbar.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie um verbindliche Mitteilung, ob die notwendigen Funktionalitäten des Datenbanksystems Antragswesen mit Antragsstellung, Antragsprüfung, Bescheiderstellung, Berichterstellung mit Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für den betreffenden Zeitraum, Berichts- und Belegprüfung sowie das Monitoring zum 01.01.2015 zur Verfügung stehen. Diese Frage bezieht sich auf die Umsetzung sämtlicher geplanter Instrumente aus der Eckwerte-Tabelle.

Wir bitten Sie darüber hinaus um eine verlässliche Einschätzung, wann die notwendigen Funktionalitäten zum Mittelworkflow zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass für den Mittelworkflow spätestens im März 2015 die notwendigen Funktionalitäten zur Verfügung stehen müssen, da dort die konkrete Projektumsetzung beginnen wird.

Antworten: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass das System EurekaPlus 2.0 derzeit u.a. für die Anforderungen der Förderperiode 2014 - 2020 weiter entwickelt wird. Es ist daher mit den softwareüblichen und insbesondere bei der Implementierung eines neuen Datenbanksystems üblichen Schwierigkeiten, Anpassungsbedürfnissen und Feinabstimmungen zu rechnen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rahmenvereinbarung wird hingewiesen. Die Forderung der EU nach einer einheitlichen Dateneingabe aufgrund der Vorgaben für e-cohesion wird bereits jetzt vollständig erfüllt.

EurekaPlus 2.0 wird eine Standardprogrammabwicklung anbieten, die für alle Förderinstrumente identisch ausgerichtet ist. Weiterentwicklungen bzw. Aktualisierungen erfolgen grds. auf Veranlassung des Auftraggebers in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen durch den Systementwickler. Die folgenden Angaben ergänzen das Fachgrobkonzept. Das Programm wird zu den angegebenen Zeitpunkten voraussichtlich folgende Funktionalitäten bieten:

Bis 31.01.2015:

1. **Antragstellung und ggf. Vorantragstellung mit integriertem Gutachterverfahren**
 - a) **Antragsformulare**
 - b) **Kalkulationshilfen für die Berechnung der förderfähigen Kosten**
 - c) **Arbeitsabläufe inklusive automatischer Validierungen für die Antragsbearbeitung zwischen Träger und ZGS bis hin zur Bewilligungsreife**
 - d) **Checklisten zur Bearbeitung der Anträge**

2. **Bescheiderstellung**
 - a) **Formular mit sämtlichen zuwendungsrechtlichen Standardanforderungen im System**
 - b) **Angabe projektspezifischer Anforderungen und Auflagen nach Zustimmung durch den jeweiligen Auftraggeber / Fachstelle durch die Zentraleinrichtung**

3. **Automatische Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen (VE) im HKR Modul, workflow-gesteuert**

4. **Mittelabrufe durch den Träger**
 - a) **Formular Mittelabruf**
 - b) **Prüfprozess zum Mittelabruf**

5. **Zahlbarmachung der Mittelabforderungen**
 - a) **Erstellung von Auszahlungsanweisungen auf Projekt/Abrechnungsebene bzw. zu Mittelabrufen und Prüfprozess bis hin zur geprüften Auszahlungsanweisung**
 - b) **Dauieranweisung**
 - c) **Bündelung der geprüften Auszahlungsanweisungen und Übergabe an das externe Banking-Programm windata mit Hilfe einer SEPA-CSV-Schnittstelle**
 - d) **Rückflüsse vom Träger (ggf. ohne Rückforderung)**
 - e) **Auszahlungsblatt**
 - f) **Auszahlungsübersicht**

6. **Abrechnungsverfahren in der Form von Quartalsabrechnungen oder Jahresabrechnungen**
 - a) **Erfassung von Belegen durch den Träger**
 - b) **Beleguploadparametrisierung**
 - c) **Erfassung von Teilnehmerdaten**
 - d) **Berichtsformulare**
 - e) **Checklisten zur Bearbeitung der Abrechnungen**
 - f) **Arbeitsabläufe inklusive automatischer Validierungen für die Abrechnung zwischen Träger und ZGS**

7. **Auswertungen für eine Monatsstatistik mit 9 Einzelauswertungen in Bezug auf**
 - a) **Ergebnisindikatoren**
 - b) **Outputindikatoren**
 - c) **Treugut**

Bis 31.03.2015:

1. Andere Auszahlungsverfahren, auf Basis der Kostenerstattung
2. Abruf der Treugutmittel (Treugutabruf) bei der beauftragenden Fachstelle
3. Zinsberechnungen
4. Pauschalen in der Förderung
(systemtechnische Realisierung antrags- und berichtsseitig, Aufnahme der anwendbaren Pauschalen sukzessive innerhalb von voraussichtlich drei Jahren je nach Entwicklungsstand in den einzelnen Instrumenten)
5. Jahresabschluss inkl. Rückflüsse an die beauftragende Fachstelle und Berichterstattung für den Rechnungshof
6. Rückforderungen

Bieterfrage zu A. Teil IV: Rahmenvereinbarung**1. Teil IV, §19 Abs.1 Nr. 1 und 2 Rahmenvereinbarung**

Einschränkend bei den Vertragsstrafen wird in der Rahmenvereinbarung ausgeführt, dass die Summen nach diesen zwei Punkten insgesamt 10% der im betroffenen Kalenderjahr geschuldeten Vergütung nicht übersteigen darf. Nach unserer Kenntnis können Vertragsstrafen nur bis 5% der Leistungsvergütung vereinbart werden (siehe (BGH, Urteil vom 23. Januar 2003 - VII ZR 210/01). Wir bitten Sie um Information, ob dieser Kenntnisstand korrekt ist und ob diese Regelung dann auch hier Anwendung finden soll.

Antwort: Die in Bezug genommene Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung regelt eine Obergrenze für alle Minderungen und Vertragsstrafen nach § 19 Abs. 1 Rahmenvereinbarung. Die dort aufgeführten Minderungen und Vertragsstrafen betreffen verschiedene Sachverhalte. Die Vertragsstrafe/Minderung ist bereits durch die Regelungen in § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 1 S. 3 Rahmenvereinbarung begrenzt. Die Höhe in § 19 Abs. 1 Nr. 1 Rahmenvereinbarung orientiert sich an der betroffenen Abrechnungssumme. Dies ist angemessen. § 19 Abs. 1 S. 3 Rahmenvereinbarung begrenzt die Summe nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Rahmenvereinbarung bei mehrfacher Verletzung derselben Pflicht auf 20.000 €.

Das Urteil des BGH vom 20.01.2003 bezog sich auf eine Vertragsstrafe wegen verzögerter Fertigstellung in einem Bauvertrag. Der Sachverhalt ist mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Die in § 19 Abs. 1 Rahmenvereinbarung genannten Sachverhalte betreffen Minderungen und Vertragsstrafen. Die Sanktionen sind ausschließlich für Verstöße gegen wesentliche Leistungspflichten definiert. Nach Auffassung des Auftraggebers handelt es sich bei der Regelung in § 19 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung nicht um AGB.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass § 19 Abs. 1 Rahmenvereinbarung mit der Rechtsprechung des BGH vereinbar ist, hat sich aber ungeachtet dessen zu einer Änderung des § 19 Abs. 1 Rahmenvereinbarung entschieden. § 19 Abs. 1 Rahmenvereinbarung wird wie folgt gefasst:

„(1) Verletzt die Zentraleinrichtung schuldhaft wesentliche Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf Minderung bzw. Vertragsstrafe.

Die Minderung/Vertragsstrafe beträgt

- 1. 5 % der jeweils betroffenen Abrechnungssumme bei einer von den Vorgaben im Abrechnungsverfahren-ESF abweichenden Dokumentation von Entscheidungen und Prüfungen und Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsvorgaben nach LHO,*
- 2. 1.000 € bei:*
 - a) Überschreitung der Frist für die Zulieferung vollständiger und korrekter Berichte nach § 4 i. V. m. V.6 der Leistungsbeschreibung,*
 - b) Überschreitung der Frist für die Zulieferung vollständiger und korrekter Verwendungsnachweise und Zuwendungsübersichten für den Rechnungshof von Berlin,*
 - c) Überschreitung der Frist für die Zuarbeit an den Auftraggeber für die Information des Abgeordnetenhauses von Berlin und seiner Ausschüsse,*
 - d) unberechtigter Weitergabe von Informationen.*

Die Vertragsstrafe/Minderung nach Nr. 2 a), b) und c) erhöht sich jeweils um 1.000 € für jede weitere Fristüberschreitung von 2 Werktagen (ohne Samstage). Die Summe nach Nr. 2 darf bei mehrfacher Verletzung derselben Pflicht nach dieser Norm 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Summe nach Nr. 2 insgesamt darf 5 % der im betroffenen Kalenderjahr geschuldeten Vergütung nicht übersteigen.

Die Summe nach Nr. 1 und 2 darf im Kalenderjahr insgesamt 10 % der im betroffenen Kalenderjahr geschuldeten Vergütung nicht übersteigen.“